

praxis-forum

Financial Services Tax: Unsere Beratungsleistungen im Bereich Finanzanlagen/Corporate Treasury

Unser Bereich Financial Services Tax berät nicht nur Finanzdienstleister, sondern auch Anleger in Investmentprodukte. Im Jahr 2004 haben sich die steuerlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Fondsinvestments, insbesondere im Bereich ausländischer Fonds, grundsätzlich geändert. Die neuen Regelungen sind sehr komplex und bereiten den auf das allgemeine Steuerrecht ausgerichteten Unternehmenssteuerabteilungen oftmals Schwierigkeiten. Unser Beratungsspektrum umfasst unter anderem die folgenden Dienstleistungen:

Begleitung Ihres Investmentprozesses

Wir begleiten Ihre Anlageentscheidungen von Anfang an und sorgen dafür, dass steuerliche Überlegungen von vornherein in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Um die Einhaltung der steuerlich relevanten Verpflichtungen auch vertraglich abzusichern, unterstützen wir Sie oder Ihre Rechtsanwälte bei der Formulierung und Aushandlung von Nebenvereinbarungen und notwendigen Änderungen der Vertragsgrundlagen.

Portfoliooptimierung

Gemeinsam mit Ihnen durchforsten wir Ihr bestehendes Portfolio auf steuerliches Optimierungspotenzial. Wir zeigen Ihnen Wege auf, um kurzfristig steuerliche Ersparnisse zu erreichen, z.B. die 10%-Kappung für die allgemeinen Werbungskosten im Rahmen der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf Fondsebene zu vermeiden. Des Weiteren überprüfen wir auf Ihren Wunsch, ob bei Ihrer Direktanlage grundsätzlich das Risiko der Qualifikation als Finanzunternehmen (mit ggf. weit reichenden negativen Steuerfolgen) besteht und besprechen mit Ihnen Lösungsvorschläge.

Transaktionsmanagement und laufende Betreuung

Wir übernehmen gerne die laufende steuerliche Betreuung Ihrer Investments, erstellen z.B. die notwendigen Erklärungen zur Vermeidung der französischen 3%-igen Grundsteuer und bereiten die sonstigen – vom Quellenstaat oder vom Fonds – benötigten Dokumente vor.

Wir unterstützen Sie bei den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen nach dem Investmentsteuergesetz, der Höhe und Entwicklung des steuerlichen Ausgleichspostens sowie den Auswirkungen des Aktiengewinns auf Teilwertabschreibungen und bei Veräußerung und Rückgabe von Fondsanteilen. Gern vereinbaren wir mit Ihnen ein für Sie unverbindliches erstes Informationsgespräch.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Carsten Bödecker, +49 211 877-2223, cboedecker@deloitte.de
Dr. Dirk-Oliver Kaul, +49 69 75695-6306, dkaul@deloitte.de
Sabine Köhler, +49 89 29036-8346, skoehler@deloitte.de

I Gesetzgebung

Die geplante GmbH-Reform

Am 29.05.2006 hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die Rechtsform der GmbH für den deutschen Mittelstand attraktiver zu machen und so den Wirtschaftsstandort Deutschland zu fördern. Mit dem Regierungsentwurf ist Anfang 2007 zu rechnen, so dass das Gesetz Ende 2007 in Kraft treten könnte.

Die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs im Einzelnen:

a) Beschleunigung von Unternehmensgründungen

1. Erleichterungen der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen

- Das Mindeststammkapital der GmbH soll von € 25.000 auf € 10.000 gesenkt werden.
- Jeder Geschäftsanteil soll zukünftig nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten. Bislang muss die Stammeinlage mindestens € 100 betragen und durch € 50 teilbar sein.
- Das Verbot, bei der Gründung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 5 Abs. 2 GmbHG) sowie die Regelung, dass mehrere Anteile an einem Geschäftsanteil nicht an denselben Erwerber veräußert werden dürfen (§ 17 GmbHG), sollen entfallen.

2. Beschleunigung der Registereintragung

- Bislang ist die Eintragung der Gesellschaft bei einem genehmigungspflichtigen Unternehmensgegenstand an die verwaltungsrechtliche Genehmigung gekoppelt (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG). Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die eine gewerberechtliche Genehmigung benötigen. Zukünftig soll nun anstelle der Genehmigung eine Versicherung, dass diese beantragt wurde, ausreichen. Die Genehmigung selbst ist dann beim Registergericht nachzureichen, andernfalls erfolgt eine Löschung der Gesellschaft von Amts wegen.
- Nach derzeitigem Recht muss bei Gründung einer Ein-Personen-GmbH für ausstehende Einlagen eine Sicherheit bestellt werden (§ 7 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 4 GmbHG). Diese Regelung soll künftig entfallen.

b) Steigerung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

- Durch Streichung des § 4a Abs. 2 GmbHG soll den Gesellschaften ermöglicht werden, einen Verwaltungssitz abweichend zum Sitz laut Gesellschaftsvertrag zu wählen. Somit wird eine Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland ermöglicht.
- Künftig soll nur derjenige als Gesellschafter gelten, der – nach dem Vorbild des Aktienregisters – in die Gesellschafterliste eingetragen ist. So soll lückenlos und einfach nachvollzogen werden können, wer hinter der Gesellschaft steht.
- Die Gesellschafterliste soll als Anknüpfungspunkt für den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen dienen. Der Erwerber soll darauf vertrauen können, dass die dort verzeichneten Personen auch tatsächlich Gesellschafter sind. Liegen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren keine Beanstandungen an dieser Liste vor, so gilt ihr Inhalt dem Erwerber gegenüber als richtig.
- Aufgrund der neueren Rechtsprechung zu § 30 GmbHG (insb. BGH-Urteil vom 24.11.2003, II ZR 171/01) ist in der Praxis eine Rechtsunsicherheit über die Zulässig-

keit von Cash Pooling als Methode zur Konzernfinanzierung entstanden. Durch den Referentenentwurf soll der Rechtsprechung Rechnung getragen und die für die Praxis nötige Klarheit geschaffen werden. Die Kapitalerhaltungsgrundsätze werden beibehalten, jedoch wird eine Regelung dahingehend vorgeschlagen, dass Cash Pooling unter bestimmten Voraussetzungen risikolos möglich sein soll.

- Die Regelungen zum Eigenkapitalersatz (§§ 30 ff. GmbHG) sollen erheblich vereinfacht und grundlegend dereguliert werden. Grundgedanke hierbei ist, dass die Organe und Gesellschafter einer „gesunden“ GmbH einen einfachen und klaren Rechtsrahmen vorfinden sollen. Dazu findet eine Neuordnung der Rechtsprechungs- und Gesetzesregeln über kapitaleretzende Gesellschafterdarlehen (§§ 32a, 32b GmbHG) insofern statt, dass die Rechtsprechungsregeln aufgehoben werden sollen. Eine Unterscheidung zwischen „kapitaleretzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen wird es dann nicht mehr geben.

c) Bekämpfung von Missbräuchen

- Die Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften soll zukünftig beschleunigt werden, indem im Handelsregister zusätzlich zum Sitz der Gesellschaft eine zustellungsfähige Geschäftsanschrift einzutragen ist, an die die Gläubiger sich mit ihren Ansprüchen wenden können.
- Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr (Führungslosigkeit), sollen die Gesellschafter dazu verpflichtet werden, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen.
- Geschäftsführer, die Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch die Gesellschafter leisten und somit die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, sollen durch eine Erweiterung des so genannten Zahlungsverbots in § 64 GmbHG stärker in die Pflicht genommen werden.
- Die bisherigen Ausschlussgründe für die Tätigkeit als Geschäftsführer (§ 6 Abs. 2 Satz 3 GmbHG) sollen um Verurteilungen wegen der Straftatbestände der §§ 399 bis 401 Abs. 1 AktG und §§ 82, 84 Abs. 1 GmbHG erweitert werden. Dadurch wird eine Bestellung ausgeschlossen, wenn gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen wird.

Verfahrenserleichterungen im Insolvenzrecht

Das Bundeskabinett hat am 28.06.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzrechts für Unternehmen beschlossen. Es vereinfacht das Insolvenzverfahren und gibt Impulse für eine wirtschaftliche Betätigung trotz Eintritt des Insolvenzfalls. Einige wesentliche Änderungen im Überblick:

a) Erleichterte Fortführung des Unternehmens im Eröffnungsverfahren

Zukünftig soll das Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren anordnen können, dass sicherungsübereignete Betriebsmittel nicht an die Gläubiger herausgegeben werden müssen, wenn diese für die Fortführung des Betriebs von wesentlicher Bedeutung sind. Die Interessen der gesicherten Gläubiger sollen durch Zinsen sowie eine Entschädigung für den Wertverlust gewahrt werden.

b) Förderung einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners

Der Schuldner soll motiviert werden, während des Insolvenzverfahrens eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Insolvenzverwalter kann – mit Zustimmung der Gläubiger – erklären, dass das Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit nicht zur Insolvenzmasse gehört und diese auch nicht belastet. Allerdings dürfen sich die Schuldner hierdurch nicht besser stellen als abhängig Beschäftigte.

c) Auswahl des Insolvenzverwalters

Bei der Auswahl des Insolvenzverwalters durch das Gericht soll mehr Transparenz geschaffen werden. Die Verwendung bisher in der Praxis üblicher so genannter geschlossener Listen ist unzulässig. Der Insolvenzverwalter ist zukünftig aus allen Bewerbern auszuwählen, die sich zur Übernahme der Insolvenzverwaltung bereit erklärt haben. Wenn Auswahllisten durch die Gerichte aufgestellt werden, ist dabei der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Letztendlich bleibt den Gerichten bei der Auswahl aus den Listen jedoch ein weiter Ermessensspielraum.

d) Insolvenzbekanntmachungen im Internet

Zukünftig sollen sämtliche Insolvenzbekanntmachungen grundsätzlich nur noch auf einer bundeseinheitlichen Internetplattform dokumentiert werden.

II Bilanzierungsforum

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG im Jahr der Betriebseröffnung

In seinem Urteil vom 17.05.2006 (Az. X R 43/03, www.bundesfinanzhof.de) hat der BFH entschieden, dass ein Steuerpflichtiger die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG für im Jahr der Betriebseröffnung angeschaffte oder hergestellte begünstigte Wirtschaftsgüter auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn er kein Existenzgründer i.S.v. § 7g Abs. 7 EStG ist und wenn er keine Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 ff. EStG bilden konnte. Nach Ansicht des erkennenden Senats führt die buchstabengetreue Auslegung des § 7g Abs. 2 Nr. 3 EStG zu einer am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht haltbaren Benachteiligung des bereits im Jahr der Betriebseröffnung investierenden Betriebsneugründers gegenüber „alteingesessenen“ Betrieben, die über die Möglichkeit der Bildung einer Ansparrücklage verfügen. Die Vorschrift sei daher nach Sinn und Zweck auszulegen und im Wege der teleologischen und verfassungskonformen Reduktion – entgegen dem eindeutigen Wortlaut und der Auffassung der Finanzverwaltung – hinsichtlich ihrer Anwendung zu erweitern.

Mietfreistellung – Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands

Dem BFH-Urteil vom 05.04.2006 (Az. I R 43/05, www.bundesfinanzhof.de) ist zu entnehmen, dass eine (im schwebenden Geschäft zu passivierende) Verbindlichkeit aus Erfüllungsrückstand voraussetzt, dass die ausstehende Gegenleistung die erbrachte Vorleistung „abgelten“ soll und ihr damit zweckgerichtet und zeitlich zuordenbar ist. Damit wird die Vorinstanz, das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 05.04.2005 (Az. I 295/04, EFG 2005, S. 1262, s. praxis-forum 10/2005), bestätigt. Im Streitfall wurde ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen, wobei für die ersten elf Monate keine Mietzahlungen zu leisten waren. Der Kläger bildete aufgrund der Mietfreistellung für die ersten elf Monate eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand. Der erkennende Senat folgte dem nicht. Voraussetzung für die Passivierung einer solchen Rückstellung ist nach Ansicht des BFH ein seitens des Klägers für einen zurückliegenden Zeitraum nachzuentrichtendes Mietentgelt, wovon nur auszugehen ist, wenn die Mietraten aufgrund einer von dem Kläger ins Feld geführten „wirtschaftlichen Fälligkeitsvereinbarung“ aufgeschoben und mit den künftigen Mietraten zu leisten wären. Hiervon geht der BFH nicht aus, da weder der Mietvertrag darauf schließen lasse noch der Kläger nachweisen könne, dass nach der Mietfreistellung eine überhöhte Miete zu leisten sei.

Berücksichtigung künftiger Vorteile bei der Bewertung von Rückstellungen

Mit seinem Urteil vom 14.12.2005 hat das Finanzgericht Köln (Az. 4 K 2927/03, EFG 2006, S. 877) entschieden, dass bei der Berechnung der Höhe von Rückstellungen ein rechtlicher Abschluss von Geschäften für die Berücksichtigung künftiger Vorteile i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3a lit c) EStG nicht erforderlich ist. Vielmehr reicht nach Ansicht des erkennenden Senats die mit einer Mindestwahrscheinlichkeit verbundene Aussicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil aus. Im Streitfall hatte der Kläger eine Rekultivierungsrückstellung gebildet, die im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht anerkannt wurde. Der Kläger machte geltend, dass eine Vorteilsverrechnung der Rekultivierungsrückstellung mit zukünftigen Kipperträgen nicht zulässig sei, da zum Bilanzstichtag feste Vertragsbeziehungen zu Unternehmen, die bestimmte Tonnagen verkippten, nicht bestanden hätten. Das Finanzgericht Köln folgt der Argumentation des Klägers nicht und beauftragt sich vielmehr auf die vom BFH im Beschluss vom 23.07.1997 (Az. GrS 2/93, BStBl. II 1997, S. 735) aufgestellten Grundsätze zu Verlustrückstellungen. Danach reicht für die Kompensation der Rückstellung mit künftigen Vorteilen die Aussicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil aus, der sich aus allgemeiner Lebenserfahrung ableiten lässt. Ein Abschluss von kompensierenden Geschäften für die Berücksichtigung von Vorteilen sieht das Finanzgericht daher als nicht erforderlich an. Die Entscheidung steht der Auffassung der Finanzverwaltung in R. 6.11 Abs. 1 Satz 2 EStR entgegen, wonach die bloße Möglichkeit, dass künftige wirtschaftliche Vorteile eintreten könnten, nicht genügt. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, über dessen Ausgang wir berichten werden (Az. des BFH: VIII R 9/06).

III Steuerforum

1 Ertragsteuern

Ansatzverbot nach § 5 Abs. 2a EStG auch bei Einlagen

Mit Urteil vom 09.12.2004 (Az. 2 K 896/04, DStRE 2006, S. 776 ff., Revision eingelegt, Az. des BFH: VIII R 5/05) entschied das Sächsische Finanzgericht, dass die Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG nicht die Bedienung der Verbindlichkeiten aus zukünftigen Einnahmen oder Gewinnen voraussetzt, sondern auch bei einer Abhängigkeit von anderen zukünftigen Wertzugängen, wie z.B. Einlagen, greift.

Im Urteilsfall wurde die Klägerin (eine GmbH & Co. KG) gegründet, um sich als Kommanditistin an einer anderen GmbH & Co. KG (T-KG) zu beteiligen. Im Zusammenhang mit der Gründung gewährte eine Bank eine Eigenkapitalplatzierungsgranted durch Zurverfügungstellung von Fremdkapital an die Klägerin. Das Fremdkapital stellt Sonderbetriebsvermögen II der Klägerin bei der T-KG dar, da die Klägerin damit ihre Einlage in die T-KG finanzierte. Hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung aus den gewährten Fremdmitteln wurde vereinbart, dass eine Rückzahlung nur aus künftigen Ausschüttungen der T-KG, künftigen Liquiditätsüberschüssen oder Kapitaleinzahlungen künftiger Anleger erfolgen sollte. Unmittelbar nach der Kapitalzuführung durch die Klägerin tätigte die T-KG aufwandswirksame Investitionen, aus denen ein Verlust resultierte. Der Verlust wurde der Klägerin in Höhe ihrer Kommanditeinlage bei der T-KG zugewiesen. In der folgenden Zeit traten der Klägerin mehrere neue Kommanditisten bei, wobei der Gesamtbetrag der Neueinlage dem der Klägerin zur Verfügung gestellten Fremdkapital entsprach.

Streitgegenstand im Urteilsfall ist der Verteilungsschlüssel, nach dem der – im Wesentlichen aus der Verlustzuweisung der T-KG resultierende – Verlust der Klägerin den Ge-

sellschaftern zuzuweisen ist. Das Finanzamt berücksichtigte die neu eingetretenen Kommanditisten nur linear zeitanteilig je nach Zeitpunkt ihres Eintritts, da nach Auffassung des Finanzamts der Verlust vor den Neueintreten aus der Beteiligung an der T-KG entstanden ist. Das Finanzgericht ist hingegen der Ansicht, der Verlust sei erst mit Eintritt der neuen Kommanditisten anteilig entstanden und sei diesen daher entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil zuzurechnen.

Das Gericht kommt zu dieser Entscheidung, da es das der Klägerin gewährte Fremdkapital unter § 5 Abs. 2a EStG fallen lässt. Denn nach Auffassung des Finanzgerichts gelten auch Einlagen als „Einnahmen“. Somit ist § 5 Abs. 2a EStG anwendbar, da die Rückzahlung des Fremdkapitals durch die Klägerin u.a. nur aus Kapitaleinzahlungen künftiger Anleger erfolgen sollte und die Fremdkapitalzuführung bei der Klägerin zu einem Ertrag in deren Sonderbetriebsvermögen II führt. Der Ertrag gleicht den der Klägerin aus der Beteiligung an der T-KG zugewiesenen Verlust aus. Erst mit Eintritt der neuen Kommanditisten wird bei der Klägerin die Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich des Fremdkapitals anteilig ausgelöst und erfüllt, und es erfolgt die aufwandswirksame Einbuchung des Fremdkapitals im Sonderbetriebsvermögen II der Klägerin bei der T-KG. Dieser Umkehreffekt aus § 5 Abs. 2a EStG führt zur „späteren“ Entstehung des Verlusts.

Keine Tarifbegünstigung bei Überführung eines Betriebsgrundstücks in Grundstücksverwaltungs-KG

Überführt der Steuerpflichtige im Rahmen einer Betriebsaufgabe das Betriebsgrundstück zu Buchwerten in eine eigens hierfür gegründete Grundstücksverwaltungs-KG, die auch erhebliche auf dem Grundstück lastende Schulden übernimmt, so liegt kein tarifbegünstigter Aufgabegewinn vor, sondern eine Gewinnrealisierung, die dem laufenden Gewinn zuzuordnen ist. So entschied das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 26.01.2006 (Az. 8 K 6071/02, EFG 2006, S. 799 ff., Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: VIII B 51/06).

Das Finanzgericht begründet seine Entscheidung damit, dass die Grundstücksverwaltungs-KG durch den Kläger, der an der KG als alleiniger Kommanditist beteiligt war, zu einem Zeitpunkt gegründet wurde, als bereits feststand, dass der Kläger die werbende Tätigkeit seines Einzelunternehmens einstellen würde. Diese Vorgehensweise dokumentiert nach Auffassung des Finanzgerichts – entgegen der Ansicht des Klägers – nicht die Entnahme des Grundstücks in das Privatvermögen des Klägers und eine spätere Einlage in das Betriebsvermögen der KG. Hingegen sei die Überführung des Grundstücks in die KG gegen Übernahme der Darlehensverbindlichkeit als Veräußerung des Klägers an „seine“ KG zu werten. Der aus dieser Veräußerung resultierende Gewinn könne nur als nicht begünstigter laufender Gewinn festgestellt werden, da auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselbe Person – der Kläger – Unternehmer oder Mitunternehmer sei (§ 16 Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 3 EStG).

Anwendung des § 8 Abs. 4 KStG nur bei engem zeitlichen Zusammenhang von Anteilsübertragung und Zuführung von neuem Betriebsvermögen

In dem Urteil vom 14.03.2006 (Az. I R 8/05, DStR 2006, S. 1076 ff.) hat der BFH sich abermals mit der Verlustabzugsbeschränkung des § 8 Abs. 4 KStG beschäftigt und ist erneut von der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 16.04.1999, IV C 6 – S 2745 – 12/99, BStBl 1999 I, S. 455, Tz. 12 und 33) abgewichen.

Im Urteilsfall fand die Übertragung der Mehrheit der Anteile an der Klägerin (einer GmbH) mehr als ein Jahr bzw. drei Jahre vor dem Branchenwechsel der Klägerin und der Zu-

führung neuen Betriebsvermögens statt. Nach Auffassung des Senats ist in diesem Fall der durch bisherige BFH-Rechtsprechung für den Verlust der wirtschaftlichen Identität einer Körperschaft geforderte sachliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der schädlichen Anteilsübertragung und der Zuführung neuen Betriebsvermögens zu verneinen. Hierfür spricht nach Ansicht des BFH auch, dass nach der Zuführung des neuen Betriebsvermögens eine weitere Übertragung von Anteilen an der Klägerin stattgefunden hat. Soweit die Finanzverwaltung durchgängig einen zeitlichen (und sachlichen) Zusammenhang annimmt, wenn Anteilsveräußerung und Zuführung neuen Betriebsvermögens innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums erfolgen, pflichtet der BFH dem nicht bei.

Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Übertragung von Ansprüchen aus Rückdeckungsversicherung für eine Pensionszusage

Anders als das Finanzgericht Köln (Urteil vom 17.03.2005, Az. 13 K 1531/03) entschied der BFH mit Urteil vom 14.03.2006 (Az. I R 38/05, DStR 2006, S. 1172 ff.), dass die im Ursprungsvertrag nicht vorgesehene Übertragung der Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung (hier Lebensversicherung) für eine vertraglich unverfallbare Pensionszusage an den Gesellschafter einer GmbH auch dann eine verdeckte Gewinnausschüttung sei, wenn der Gesellschafter zeitgleich auf seine Anwartschaftsrechte auf die Versorgung verzichte.

Die für das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung notwendige Vermögensminderung bei der Kapitalgesellschaft liege in der Hingabe des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung in Höhe deren Rückkaufwerts und in dem entsprechenden Vermögensabgang. Zwar führe der damit einhergehende Verzicht auf die Anwartschaftsrechte zu einer verdeckten Einlage. Eine wirtschaftliche Neutralisierung beider Vorgänge scheidet angesichts ihrer wechselseitigen gesellschaftlichen Veranlassung aber aus.

Verlustabzug im Falle der Beendigung einer so genannten Mehrmütterorganschaft

In seinem Urteil vom 14.03.2006 (Az. I R 1/04) vertritt der BFH die Auffassung, dass auch im Falle der Beendigung einer so genannten Mehrmütterorganschaft Verluste der Organgesellschaft, die während der Dauer der Organschaft entstanden sind, nur von dem maßgebenden Gewerbeertrag der Organträger-GbR abgesetzt werden können.

Die Kürzung des Gewerbeertrags setzt nach ständiger Rechtsprechung des BFH sowohl Unternehmeridentität als auch Unternehmensidentität voraus. Unternehmeridentität bedeute, dass der Steuerpflichtige, der den Gewerbesteuerverlust in Anspruch nimmt, diesen zuvor in eigener Person erlitten haben muss. Unternehmensidentität bedeute, dass der Gewerbeverlust bei demselben Gewerbebetrieb entstanden sein muss, dessen Gewerbeertrag in dem maßgeblichen Erhebungszeitraum gekürzt werden soll. Diese Grundsätze seien auch bei organschaftlich verbundenen Unternehmen mit der Besonderheit zu berücksichtigen, dass Verluste der Organgesellschaft, die während der Dauer der Organschaft entstanden sind, auch nach der Beendigung nur von dem maßgebenden Gewerbeertrag des Organträgers abgesetzt werden können. Demnach müssen die Voraussetzungen der Unternehmeridentität und der Unternehmensidentität in einem solchen Fall jeweils in Bezug auf den vormaligen Organträger erfüllt sein. Auf die Organgesellschaft komme es insoweit nicht an.

Im Falle der Mehrmütterorganschaft komme mangels Unternehmensidentität eine anteilige Berücksichtigung bei einem an der Organträger-GbR vormals beteiligten Unternehmen selbst dann nicht in Betracht, wenn dieses Unternehmen den Betrieb der Organgesellschaft fortführe.

2 Umwandlungsteuerrecht

Formwechsel als Vermögensübergang

Das Finanzgericht Baden-Württemberg, Außen senate Karlsruhe, hatte über folgenden Fall zu entscheiden (Urteil v. 21.02.2006, Az. 1 K 332/05, EFG 2006, S. 1027): Die Klägerin in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG war bei einem Formwechsel im April 1996 unter Fortführung der Buchwerte entstanden. Deren alleinige Kommanditistin (eine GmbH) veräußerte mit Vertrag von Juli 1996 zunächst einen Teil ihres Mitunternehmeranteils und machte darüber hinaus im selben Vertrag das unwiderrufliche Angebot zur Veräußerung eines weiteren Anteils. Dieses Angebot wurde vom Erwerber im Februar 1997 tatsächlich angenommen. Streitig war, ob der Gewinn aus der Veräußerung des zweiten Anteils an dem Mitunternehmeranteil nach § 18 Abs. 4 UmwStG der Gewerbesteuer unterlag. Das Finanzgericht bejahte dies, da der Formwechsel ein Vermögensübergang ist und § 18 Abs. 4 UmwStG für Veräußerungsvorgänge anwendbar ist, die nach dem 31.12.1996 erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt sei der Vertragsabschluss oder ein in diesem bestimmter späterer Zeitpunkt. Der hier vorliegende gestreckte Erwerbsvorgang schützt nicht vor der Anwendung des § 18 Abs. 4 UmwStG, da die Abtretung des zweiten Anteils erst in 1997 erfolgt ist. Gegen dieses Urteil ist Revision eingelegt worden, über deren Ausgang wir berichten werden (Az. des BFH: IV R 22/06).

3 Internationales Steuerrecht

Besteuerung ausländischer Zweigniederlassungen – CLT-UFA S.A.

Mit Urteil v. 23.02.2006 entschied der EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH zur Besteuerung von Gewinnen inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften (Rs. C-253/03 – CLT-UFA S.A., Der Konzern 2006, S. 466). Die CLT-UFA S.A. hat ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Luxemburg und unterhielt im Streitjahr 1994 in Deutschland eine Zweigniederlassung. Das deutsche Finanzamt veranlagte die Zweigniederlassung mit ihren inländischen Einkünften in Deutschland als beschränkt steuerpflichtige Körperschaft und setzte den Steuersatz gemäß § 23 Abs. 2 und 3 KStG 1991 auf 42% des zu versteuernden Einkommens fest. Der BFH hatte das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob der Steuersatz für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften von 42% gegen das Recht auf freie Niederlassung verstößt und, wenn ja, welcher Steuersatz anzuwenden gewesen wäre, um einen Verstoß gegen EG-Recht zu vermeiden. Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass durch die Anwendung des endgültig höheren Steuersatzes von 42% auf die Zweigniederlassung gegenüber dem Ausschüttungssatz von 30% für Tochtergesellschaften die Niederlassungsfreiheit eingeschränkt ist. Der Unterschied im Steuersatz sei weder dadurch zu rechtfertigen, dass Gewinne bei Ausschüttung das Vermögen der Tochtergesellschaft verlassen, die der Zweigniederlassung jedoch transferiert werden, noch dadurch, dass der niedrigere Steuersatz bei der Tochtergesellschaft wegen des Anrechnungsverfahrens eine Mehrfachbesteuerung bei der Muttergesellschaft vermeidet. Tochtergesellschaft und Zweigniederlassung befinden sich nach Meinung des EuGH in einer objektiv gleichen Situation. Der EU-konforme Steuersatz ist der Steuersatz, mit dem eine Tochtergesellschaft in Deutschland bei Gewinnausschüttung belastet ist (im Urteilsfall 30%).

Ausschüttung aus dem EK 02 an ausländische Muttergesellschaft

Mit Beschluss vom 22.02.2006 hat der BFH dem EuGH Fragen nach der EU-Rechtmäßigkeit der steuerlichen Behandlung von Ausschüttungen aus dem EK 02 an ausländische Muttergesellschaften vorgelegt (Az. I R 56/05, www.bundesfinanzhof.de). Im Sachverhalt ging es um Ausschüttungen aus dem EK 02 unter Erhöhung der Körper-

schaftsteuer an eine niederländische Muttergesellschaft. Der BFH fragt insbesondere, ob es einen Steuerabzug von der Quelle gemäß Mutter-Tochter-Richtlinie darstelle, wenn bei der ausländischen Mutter Einkünfte besteuert werden, die nach nationalem Recht nicht besteuert würden, wenn sie bei der Tochtergesellschaft verblieben und nicht ausgeschüttet würden. Außerdem fragt der BFH an, ob es mit der Niederlassungs- bzw. Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist, wenn Ausschüttungen aus dem EK 02 zu steuerlichen Belastungen führen, selbst wenn zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Dividenden an gebietsfremde Anteilseigner ausgeschüttet werden, obwohl diese nicht zur Anrechnung der festgesetzten Körperschaftsteuer berechtigt sind. Der BFH prüft in seinem Vorlagebeschluss sowohl die Mutter-Tochter-Richtlinie als auch die EU-rechtlichen Grundfreiheiten. Er kommt zu dem Schluss, dass sowohl ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Mutter-Tochter-Richtlinie in Betracht kommt als auch eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Niederlassungs- und/oder Kapitalverkehrsfreiheit.

Behandlung in den USA erzielter Zinserträge einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft

Im vorliegenden Fall erzielte eine US-amerikanische Personengesellschaft Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von in den USA belegenen gewerblich genutzten Immobilien. Die Einnahmenüberschüsse legte sie verzinslich an, wodurch Zinseinkünfte anfielen, welche in den USA besteuert wurden. An der US-Personengesellschaft waren mehrere in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt. Das deutsche Finanzamt stellte in einem Bescheid zur gesonderten und einheitlichen Feststellung Einkünfte aus Gewerbebetrieb fest, die anteilig auf die inländischen Beteiligten verteilt wurden. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschied mit Urteil vom 28.03.2006 (Az. 5 K 291/04, EFG 2006, S. 824), dass die in den USA erzielten Zinserträge aus der Anlage von Überschüssen aus Vermietungseinkünften nach Art. 11 Abs. 1 DBA-USA der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sofern die Vermietung nicht gewerblicher Natur ist (Betriebsstättenvorbehalt). Ob eine Betriebsstätte vorliegt, beurteilt sich nach Auffassung des Gerichts nach deutschem Recht. Dies war hier nicht der Fall, da es sich um eine rein vermögensverwaltende Personengesellschaft handelte. Die Fiktion einer gewerblichen Prägung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG hielt das Gericht nicht für anwendbar, da die fingierte Umqualifikation von Einkünften dem abkommensrechtlichen Lex-specialis-Prinzip widerspräche. Deutschland war daher zur Besteuerung der Erträge unter Anrechnung der gezahlten US-Steuern befugt. Gegen dieses Urteil ist Revision eingelegt worden, über deren Ausgang wir berichten werden (Az. des BFH: I R 33/06).

DBA-Brasilien – Billigkeitsregelung für Lohnsteuerabzug 2006

Das DBA-Brasilien vom 27.06.1975 ist am 07.04.2005 durch die Bundesrepublik gekündigt worden. Laut BMF-Schreiben vom 06.01.2006 (ESt-Kartei Anhang DBA-Brasilien Karte 2.1) wird bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Lohnsteuer-Abzugsverfahren bereits ab dem Kalenderjahr 2006 keine Freistellung mehr gewährt. Bei Veranlagung der Einkommensteuer sind diese Einkünfte jedoch auch noch für das Jahr 2006 von der deutschen Bemessungsgrundlage auszunehmen. Da hierdurch während des laufenden Kalenderjahres 2006 eine Doppelbesteuerung eintreten kann, die erst bei Veranlagung entfällt, kann im Einvernehmen mit dem BMF aus Billigkeitsgründen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren auf den Lohnsteuerabzug des in Brasilien erdienten Arbeitslohns verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dieselben Einkünfte auch in Brasilien besteuert werden (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung v. 26.05.2006, Az. S 1301 – BR – 2 St 32/St 33, DB 2006, S. 1295).

Unterhaltszahlungen eines getrennt lebenden Ehegatten, der im Ausland wohnt

Geleistete Unterhaltszahlungen des in der Schweiz lebenden Ehemanns sind bei der von ihm dauernd getrennt lebenden Ehefrau in Deutschland nicht steuerpflichtig (Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 24.01.2006, Az. II 213/05, EFG 2006, S. 963, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt). Das Finanzgericht begründet diese Auffassung damit, dass Unterhaltszahlungen nur dann sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1a EStG sind, soweit sie vom Geber abgezogen werden können. Der Sonderausgabenabzug von Unterhaltszahlungen an den dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten ist unter den Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG möglich. Ein Sonderausgabenabzug war in diesem Fall jedoch ausgeschlossen, da der Ehemann in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig war und damit dem Ausschluss des Sonderausgabenabzugs für beschränkt Steuerpflichtige gemäß § 50 Abs. 1 EStG unterlag. Die steuerliche Erfassung von Einkünften aus Unterhaltszahlungen sei überdies in § 22 Nr. 1a EStG abschließend geregelt, so dass eine Steuerpflicht der Bezüge nicht auf die allgemeine Regelung des § 22 Nr. 1 EStG gestützt werden kann.

4 Lohnsteuer/Sozialversicherung

Steuerfreiheit von Abfindungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hat das hessische Finanzministerium in seinem Erlass vom 14.06.2006 (Gz. S 2340 A – 093 – II 3b, DStR 2006, S. 1179) zur Übergangsregelung des § 52 Abs. 4a Satz 1 EStG im Hinblick auf die Steuerfreiheit für Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG Stellung genommen. Danach ist der mit Wirkung vom 01.01.2006 aufgehobene § 3 Nr. 9 EStG unter anderem weiterhin für vor dem 01.01.2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen anzuwenden, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 01.01.2008 zufließen. Hat ein Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern vor dem 01.01.2006 eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen, die am Ende der Freistellungsphase für das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis eine Abfindung vorsieht, und ist deren Zahlung erst nach dem 31.12.2007 fällig, so kann der Steuerfreibetrag nach Auffassung der Verwaltung in Anspruch genommen werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich die Auszahlung der Abfindung vor dem 01.01.2008 vereinbaren. Dieses Vorziehen der Fälligkeit lasse den vor dem 01.01.2006 vereinbarten und individualisierten Anspruch unberührt und könne in den genannten Abfindungsfällen regelmäßig nicht als ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten beurteilt werden. Unbeachtlich sei, ob die gesamte Abfindungszahlung oder nur ein Teilbetrag vorgezogen wird. Auch eine aus dem Vorziehen der Auszahlung vorgenommene Abzinsung der Abfindungszahlung bzw. eines Teilbetrages führe zu keiner anderen Beurteilung.

Vorliegen von Arbeitslohn bei rechtsgrundlosen, durch das Dienstverhältnis veranlassten Leistungen des Arbeitgebers

Der BFH hatte in seinem Urteil vom 04.05.2006 (Az. VI R 19/03, www.bundesfinanzhof.de) über die steuerliche Behandlung von überzahlten Krankenbezügen zu entscheiden. Im Streitfall erhielt der Kläger aufgrund von Arbeitsunfähigkeit in den Jahren 1995 bis 1997 von seinem Arbeitgeber Krankenbezüge im Rahmen der Lohnfortzahlung. In einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten beide die Rückzahlung von in 1995 und 1996 mangels rechtlicher Grundlage überzahlten Krankenbezügen. Der Arbeitnehmer zahlte den vereinbarten Betrag im Jahr 1997 an den Arbeitgeber zurück. Nach Rechtsmeinung des Klägers hätte die Rückzahlung in den Jahren 1995 und 1996 steuermindernd berücksichtigt werden müssen, das Finanzamt lehnte die Änderung

der Einkommensteuerbescheide für diese Jahre jedoch ab. Das vorinstanzliche Finanzgericht vertrat die Auffassung, die strittigen Zahlungen stellten, da irrtümlich geleistet, keinen Arbeitslohn dar und gab der Klage statt. Der BFH dagegen hat entschieden, dass die Krankenbezüge auch insoweit Arbeitslohn sind, als die tarifrechtlichen Voraussetzungen für deren Zahlung nicht vorlagen und der Arbeitgeber insoweit ohne Rechtsgrund gezahlt hat, da ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und dem Dienstverhältnis bestehe. Dieser objektive Veranlassungszusammenhang, der für das Vorliegen von Arbeitslohn ausreicht, werde nicht dadurch aufgelöst, dass der Arbeitgeber überzahlten Arbeitslohn zurückfordere. Ob Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer bei diesem verbleiben können, sei für die Frage des Zuflusses von Arbeitslohn unerheblich. Zurückgezahlte Einnahmen seien zudem erst im Zeitpunkt des Abflusses und im Streitfall somit in 1997 als negativer Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für häuslichen Telearbeitsplatz

In seinem Urteil vom 23.05.2006 (Az. VI R 21/03, www.bundesfinanzhof.de) hat der BFH entschieden, dass es sich nach den zu erwartenden Umständen der späteren beruflichen Tätigkeit bestimmt, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen für das Herrichten eines häuslichen Arbeitszimmers für eine nachfolgende berufliche Tätigkeit als Werbungskosten abziehbar sind. Nicht entscheidend ist, ob die beabsichtigte berufliche Nutzung im Jahr des Aufwands bereits begonnen hat. Im Streitfall hatte der Kläger in 1998 einen häuslichen Telearbeitsplatz eingerichtet, den betreffenden Raum jedoch erst im Folgejahr 1999 im Rahmen der Telearbeit als häusliches Arbeitszimmer genutzt. Die Aufwendungen des Klägers unterlagen hier auch nicht den gesetzlichen Abzugsbeschränkungen für ein häusliches Arbeitszimmer, sondern waren in unbeschränkter Höhe abziehbar, da dieser eine in qualitativer Hinsicht gleichwertige Arbeitsleistung wöchentlich an drei Tagen an einem häuslichen Telearbeitsplatz und an zwei Tagen im Betrieb seines Arbeitgebers zu erbringen hatte und somit nach Auffassung des BFH der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer lag. Durch Einrichtung eines Telearbeitsplatzes – unter gleichzeitiger Reduzierung betrieblicher Büroflächen und Schreibtische – wurde hier der betriebliche Arbeitsplatz zeitweise örtlich ausgelagert bzw. das betriebliche Büro ersetzt. Werden in einem solchen Falle gleichartige und damit in qualitativer Hinsicht gleichwertige Arbeitsleistungen (alternierend) an drei Tagen an einem häuslichen Arbeitsplatz und an zwei Tagen im Betrieb des Arbeitgebers erbracht, so könne sich der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung nur im häuslichen Arbeitszimmer befinden. Angesichts dieser qualitativen Wertung komme die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 Halbsatz 1 EStG, die sich nur an quantitativen Merkmalen (mehr als 50% der Gesamttätigkeit) orientiert, nicht zur Anwendung.

Umzugskosten infolge privat motivierter Verlegung des Wohnsitzes keine Werbungskosten

Verlegen Ehegatten, die bisher am selben Ort gearbeitet haben, ihren Wohnsitz, weil sie – privat motiviert – am Heimatort eines der Ehegatten ein Eigenheim errichtet haben, so kann der Ehegatte, der infolge der Verlegung des Wohnsitzes am neuen Wohnort eine Arbeitsstelle annimmt, die entsprechenden Umzugskosten nicht als Werbungskosten geltend machen. Ebenso wenig kann der andere – nach wie vor an seiner bisherigen Arbeitsstelle tätige – Ehegatte seine Aufwendungen aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung abziehen. Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 21.02.2006 (Az. IX R 108/00, BFH NV 2006, S. 1273) entschieden. Umzugskosten können als Werbungskosten nur dann abgezogen werden, wenn sie nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sind, private Gründe also allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle spielen.

Im Streitfall sei aber nicht der Arbeitsplatzwechsel der Anlass für den Umzug der Klägerin, sondern der Hausbau und der damit verbundene Umzug der alleinige Anlass für den Arbeitsplatzwechsel gewesen. Auf die Motive für die Wahl eines Arbeitsplatzes und somit für einen Umzug in eine bestimmte Wohnung komme es nur dann nicht an, wenn – was hier nicht der Fall war – die berufliche Veranlassung des Umzugs nach objektiven Kriterien eindeutig feststeht. Aus den selben Gründen waren auch die Kosten der doppelten Haushaltsführung des Klägers nicht abzugsfähig, da es am beruflichen Anlass ihrer Begründung fehlte.

Keine Änderung einer von Anfang an fehlerhaften Lohnsteueranmeldung wegen eines nachträglichen Ereignisses ohne steuerliche Erheblichkeit

Nach einem Urteil des BFH vom 26.01.2006 (Az. VI R 2/03, DStRE 2006, S. 711) liegt ein Lohnzufluss nicht vor, wenn Zahlungen des Arbeitgebers an eine Versicherungsgesellschaft auf eine noch nicht zustande gekommene Direktversicherung erfolgt sind, weil insofern den Arbeitnehmern noch keine Zukunftssicherungsansprüche gegen einen Dritten eingeräumt wurden. Ebenfalls kein Lohnzufluss wird bewirkt, wenn die Zahlungen auf Weisung des Arbeitgebers sodann auf eine Rückdeckungsversicherung umgebucht werden, weil mit dieser den Arbeitnehmern ebenfalls keine eigenen Ansprüche eingeräumt werden.

Wurde in einem solchen Fall die ursprüngliche Überweisung an die Direktversicherung fälschlicherweise in der Lohnsteueranmeldung erfasst, stellt die Umbuchung auf die Rückdeckungsversicherung nach Auffassung des BFH kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar. Eine Lohnsteueranmeldung, die nicht mehr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, kann insofern nicht geändert und die auf die Versicherungsbeiträge nach § 40 b EStG pauschal mit 15% erhobene Lohnsteuer nicht zurückgefordert werden. Gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist ein Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat, wobei der Begriff Ereignis alle rechtlich bedeutsamen Vorgänge umfasst. Das Ereignis muss ferner stattfinden, nachdem der Steueranspruch entstanden ist und es muss sich steuerlich für die Vergangenheit mit der Folge auswirken, dass der Steuerbescheid, der vor Eintritt des Ereignisses rechtmäßig war, rechtswidrig wird. Die Vorschrift kommt nach Auffassung des BFH dann nicht zur Anwendung, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Festsetzung im maßgeblichen Zeitpunkt, gemessen an der materiellen Rechtslage, objektiv unzutreffend gewesen ist.

5 Indirekte Steuern

Bundesrat hat Mehrwertsteuererhöhung zugestimmt

Der Bundesrat hat am 16.06.2006 dem vom Bundestag am 19.5.2006 verabschiedeten Haushaltsbegleitgesetz 2006 zugestimmt (BR-Drs.332/06). Kernpunkt der Neuregelung ist die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2007 von 16% auf 19%. Die Mehreinnahmen sollen in erster Linie zur Sanierung der Haushalte von Bund und Ländern genutzt werden. Bei Gütern des täglichen Lebens (z.B. Lebensmittel, Zeitungen etc.) bleibt es hingegen bei dem ermäßigten Steuersatz.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Auswirkungen der Steuererhöhung insbesondere bei langfristigen Verträgen hin. Für die Anwendbarkeit des neuen Steuersatzes in Höhe von 19% wird insoweit ausschließlich auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abgestellt, nicht jedoch auf den Zeitpunkt etwaiger Vereinnahmung von Vorauszahlungen. Danach ist für Vorauszahlungsrechnungen, die vor dem 01.01.2007 für eine Leistung ausgestellt werden, die erst nach dem 31.12.2006 erbracht wird, bereits der erhöhte Steuersatz von 19% in der Rechnung auszuweisen.

Keine Entgeltminderung bei Ausgabe von Parkchips

Der BFH hat mit Urteil vom 11.05.2006 (Az. V R 33/03, www.bundesfinanzhof.de) entschieden, dass das verbilligte Parken für Kunden den steuerpflichtigen Umsatz eines Einzelhändlers nicht mindert.

Geben Einzelhändler an Kunden Parkchips aus, die in einem Parkhaus eingelöst werden können, so mindert diese „Zugabe“ nicht den steuerpflichtigen Umsatz der Einzelhändler. Diese verschaffen ihren Kunden mit den Parkchips lediglich eine verbilligte Parkmöglichkeit bei einem Dritten. Dies lässt den vereinbarten und gezahlten Kaufpreis für die Ware unberührt.

Die Gestaltung ist vergleichbar mit der Ausgabe eines „Werbegeschenks“, dessen Bezug den vereinbarten Kaufpreis ebenfalls unberührt lässt. Etwas anderes kommt zwar bei der Erstattung von Bargeld an Kunden in Betracht. Die von der Klägerin herausgegebenen Parkchips sind aber kein allgemeines Zahlungsmittel und können daher nicht als Bargeld angesehen werden, da sie nur zum verbilligten Bezug bestimmter Leistungen Dritter berechtigen.

Die Chips sind auch nicht als eine Art „Preisnachlass- oder Preiserstattungsgutschein“ Entgelt mindernd zu berücksichtigen. Diese Gutscheine führen nur dann zu einer Entgeltminderung, wenn sie beim ausgebenden Unternehmen selbst oder in derselben Leistungskette eingelöst werden können.

Vorsteuerabzug in Italien im Hinblick auf Kfz-Kosten

Mit ihrem Schlussantrag vom 22.06.2006 (Rs. C-228/05, www.curia.eu.int) hat die Generalanwältin zu der Frage Stellung genommen, ob Vorschriften des nationalen Rechts für die Beschränkung für den Abzug der Vorsteuer auf Kraftfahrzeuge, die nicht Gegenstand der eigentlichen Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen sind, im Einklang mit den Vorschriften der 6. EG-Richtlinie stehen.

Nach italienischem Umsatzsteuerrecht wird der Vorsteuerabzug bei Kauf und Leasing von Fahrzeugen auf 85% begrenzt, wenn die Fahrzeuge sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke genutzt werden. Der Vorsteuerabzug der mit den Fahrzeugen zusammenhängenden Kosten (z.B. Treibstoff, Wartungsarbeiten) ist vollständig ausgeschlossen.

Nach Auffassung der Generalanwältin kann sich die italienische Regierung im Hinblick auf diese Vorsteuerabzugsbeschränkungen nicht auf eine Ermächtigungsgrundlage im Sinne der 6. EG-Richtlinie berufen. Mithin kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Vorsteuerabzugsbeschränkungen im Zusammenhang mit Kfz-Kosten nicht rechtmäßig erlassen worden sind, so dass die Vorsteuerabzugsbeschränkung gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. In der Konsequenz bedeutet dies nach Auffassung der Generalanwältin, dass sich Steuerpflichtige auf ein uneingeschränktes Vorsteuerabzugsrecht berufen können, wenn die Kfz-Kosten für den Zweck der Erzielung von steuerbaren Umsätzen eingesetzt wurden.

Sofern der EuGH in seinem Urteil die Auffassung der Generalanwältin teilen sollte, würde dies bedeuten, dass ein uneingeschränkter Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Kfz-Kosten möglich sein könnte, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug vorliegen. Für deutsche Unternehmer, die in Italien ausschließlich Eingangsleistungen mit italienischer Umsatzsteuer beziehen, welche im Zusammenhang mit Fahrzeugen stehen, ergäbe sich demnach die Möglichkeit, die Vorsteuer im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens in Italien erstattet zu bekommen. Unterneh-

mer, die sich in einem laufenden Vorsteuervergütungsverfahren befinden oder einen noch nicht bestandskräftigen Vorsteuervergütungsbescheid erhalten haben, sollten dies in ihre Überlegungen im Hinblick auf ein etwaiges Rechtsbehelfsverfahren einbeziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der EuGH, wenn er dem Schlussantrag der Generalanwältin folgen sollte, möglicherweise eine zeitliche Beschränkung für die Geltendmachung von Ansprüchen bezüglich zurückliegender Zeiträume vorgeben wird. Dies bedeutet, dass ein Rückforderungsanspruch erfahrungsgemäß im Hinblick auf bisher nicht erstattete Vorsteuer auf die Fälle beschränkt wird, bei denen vor Veröffentlichung des Urteils des EuGH bereits ein entsprechender Antrag bzw. Rechtsbehelf bei den italienischen Behörden eingereicht wurde.

In mehreren EU-Mitgliedstaaten (wie z.B. Polen, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich) bestehen derzeit ähnliche Vorsteuerabzugsbeschränkungen, welche, soweit nicht die Bestandschutzregelung des Art. 17 Abs. 6 der 6. EG-Richtlinie greift, durch das laufende Verfahren beim EuGH ebenfalls in Frage gestellt sein könnten.

Umsatzsteuerpflicht bei Wettbewerbsverzerrungen

Der EuGH hat mit Urteil vom 08.06.2006 (C-430/04, Feuerbestattungsverein Halle, DStR 2006, S. 1082) entschieden, dass sich ein privater Wirtschaftsteilnehmer gegenüber der Finanzbehörde auf die Wettbewerbsgleichheit berufen kann, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR), mit der er im Wettbewerb steht, nicht oder niedriger zur Mehrwertsteuer herangezogen wird.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein privatrechtlich organisierter Feuerbestattungsverein, der ein Krematorium betreibt, von dem Finanzamt darüber Auskunft verlangt, wann und unter welcher Steuernummer gegenüber der örtlichen Kommune, die ebenfalls ein Krematorium betreibt, der letzte Umsatzsteuerbescheid ergangen ist. Der Verein machte dabei geltend, dass die eventuelle Nichtheranziehung der Kommune zur Umsatzsteuer es dieser ermögliche, Feuerbestattungsleistungen günstiger anzubieten, als er dies könne. Unter Hinweis auf das Steuergeheimnis lehnte das Finanzamt dieses Auskunftsbegehren ab. Der BFH hat den Fall dem EuGH zu Entscheidung vorgelegt.

Das Urteil des EuGH hat für die Besteuerungspraxis erhebliche Auswirkungen, da es nunmehr nicht mehr allein in der Hand des Finanzamts liegt, die Besteuerung der öffentlichen Hand sicherzustellen. Daraus folgt, dass sich private Wirtschaftsteilnehmer, die zu Einrichtungen des öffentlichen Rechts in Wettbewerb stehen, auf die europäische Regelung berufen können und somit die Tätigkeiten einer KdÖR behördlich und gerichtlich überprüfen lassen können.

Diese müssen sich künftig darauf einstellen, dass jede wettbewerbsrelevante Tätigkeit auf ihre Steuerpflicht hin untersucht wird. Auch wenn man zu dem Ergebnis einer Umsatzsteuerpflicht der Ausgangsumsätze gelangt, so ist dies im Hinblick auf Eingangsumsätze mit dem Recht auf Vorsteuerabzug verbunden. Beispielsweise kann sich in diesem Fall auch die Anwendung des EuGH in der Rechtssache Wolfgang Seeling (praxisforum 7/2003) ergeben und damit als Finanzierungskomponente für die KdÖR eingesetzt werden.

Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Wertabgaben

In der Rechtssache „Hausgemeinschaft Wollny gegen Finanzamt Landshut“ (C-72/05, www.curia.eu.int.) hat der Generalanwalt in seinem Schlussantrag vom 15.06.2006 zu der Frage Stellung genommen, was die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer bildet, die ein Steuerpflichtiger für die private Nutzung eines Teils eines in vollem Umfang seinem Unternehmen zugeordneten Gebäudes schuldet. Nach dem Urteil des

EuGH in der Rechtssache Wolfgang Seeling ist ein Steuerpflichtiger, der ein Gebäude erwirbt oder errichtet und dieses in vollem Umfang seinem Unternehmen zuordnet, aber teilweise auch privat nutzen will, zum Abzug der gesamten auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge berechtigt. Dabei soll die teilweise private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe auf pauschalierter Kostenbasis besteuert werden. Im vorliegenden Fall ist zu klären, ob die Bemessungsgrundlage hierfür anhand der allgemeinen Abschreibungsregeln für Gebäude zu bestimmen ist (so der Antrag der Kläger) oder ob der wesentlich kürzere Zeitraum für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs von zehn Jahren i.S.d. § 15a UStG zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage auf Kostenbasis zugrunde zu legen ist (so das vorliegende Finanzgericht München).

Der Generalanwalt kommt in seinem Schlussantrag zu dem Ergebnis, dass die Bemessungsgrundlage der privaten Nutzung eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes unter Zugrundelegung des Zeitraums für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs zu berechnen ist. Diese Auffassung stützt der Generalanwalt insbesondere darauf, dass eine Gleichbehandlung des Steuerpflichtigen und des Endverbrauchers sicherzustellen sei. Zu einer solchen Ungleichbehandlung und damit zu der Gefahr eines un versteuerten Endverbrauchs käme es z.B. bei einer steuerfreien Veräußerung des Gebäudes nach Ablauf des Zeitraums zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

Sollte der EuGH mit dem Schlussantrag des Generalanwalts übereinstimmen, wäre künftig im Hinblick auf die private Nutzung der Berichtigungszeitraum von zehn Jahren für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wertabgabe maßgeblich.

6 Grunderwerbsteuer

Nachträglich zusätzliche Gegenleistung durch Kaufpreisanpassung

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 26.04.2006 (Az. II R 3/05, www.bundesfinanzhof.de) die Entscheidung der Vorinstanz – des Finanzgerichts des Landes Brandenburg vom 23.11.2004 (Az. 3 K 2358/01, EFG 2005, S. 1293; vgl. praxis-forum 10/2005) – vollumfänglich bestätigt.

Im Streitfall schloss eine KG (Klägerin) mit einer GbR einen Kauf- und Werkvertrag über den Erwerb eines Baugrundstücks, wobei sich die GbR verpflichtete, darauf ein Gebäude zu erstellen und dieses zu übergeben. Der Kaufpreis wurde anhand einer prognostizierten Jahresmiete errechnet und sollte in dem Fall angepasst werden, dass nach dem Inhalt der vom Verkäufer als Generalmieter abgeschlossenen Mietverträge eine höhere oder niedrigere Jahresnettomiete nachhaltig erreicht ist. Im Nachtrag zum Kaufvertrag erfolgte die Anpassung des Kaufpreises aufgrund höher zu erzielender Mieterträge mit der Folge, dass das zuständige Finanzamt in den Verträgen zwei Erwerbsvorgänge sah. Es legte dem ersten Vorgang den bis zum 31.12.1996 geltenden Steuersatz von 2% und dem Zweiten den ab 01.01.1997 geltenden Steuersatz von 3,5% zugrunde.

Die mit der Nachtragsurkunde vereinbarte Erhöhung des Kaufpreises stellt im Streitfall eine zusätzliche Gegenleistung i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG dar, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Kaufpreiserhöhung nicht nur aufgrund höherer Mieten, sondern auch aufgrund einer aufwändigeren Bauausführung vorgenommen worden ist. Die in dem Kaufvertrag enthaltene Einigung auf einen Festpreis und die Preisanpassungsklausel, die lediglich auf die ungewisse Mietentwicklung abstellte, zeigen nach Ansicht des BFH vielmehr, dass die Vertragspartner von den Baukosten her keine Preisveränderungen mehr wollten und dass lediglich die Mieten den

Preis noch beeinflussen sollten. Durch die Vereinbarung ist ein neuer Grunderwerbsteueranspruch entstanden, der in einem zusätzlichen (selbstständigen) Bescheid festzusetzen ist. Derartige nachträgliche gewährte Leistungen sind nicht durch Änderung desjenigen Bescheids zu erfassen, durch den die Steuer für den ursprünglichen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 1 GrEStG festgesetzt worden ist. Die nachträglich gewährte Gegenleistung unterliegt dem Steuersatz von 3,5%, da der Steuertatbestand erst mit der Nachtragsurkunde vom Dezember 1997 – und damit im zeitlichen Geltungsbereich der neuen Steuersatzregelung – verwirklicht worden ist.

Nichterhebung der GrESt gemäß § 7 Abs. 1 GrEStG bei Grundstückstauschvorgängen hinsichtlich zweier aneinandergrenzender Mietwohnblöcke

Im Streitfall wurden zwei Grundstücke mit jeweils einem aufstehenden Wohngebäude zwischen den jeweils zur Hälfte hieran beteiligten Parteien F und L (Klägerin) real geteilt, wobei L einen Spitzenausgleich zu Gunsten von F zu leisten hatte. Das Finanzamt setzte für die Übertragung an L Grunderwerbsteuer fest und legte dabei als Bemessungsgrundlage den Wert der hingegebenen Grundstücksanteile zzgl. der Ausgleichszahlung zugrunde und rechnete der Klägerin Grunderwerbsteuer entsprechend ihrem Anteil zu. Die Klägerin verwies jedoch auf § 7 Abs. 1 GrEStG. Hiernach wird die Steuer nicht erhoben, wenn ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von den Miteigentümern flächenweise geteilt wird, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist. Nach Auffassung der Klägerin sollte nur für die Höhe des Spitzenausgleichs Grunderwerbsteuer zu erheben sein, da es sich bei dem Gebäudekomplex um eine wirtschaftliche Einheit handelt, da dieser zeitlich zusammenhängend errichtet worden sei, die Gebäude unmittelbar aneinander grenzen und auch nach außen für die Verkehrsanschauung einen einheitlichen Komplex darstellen würden.

Mit Urteil vom 20.10.2005 hat das Finanzgericht Münster (Az. 8 K 2756/02 GrE, EFG 2006, S. 840) die Auffassung des Finanzamts bestätigt und entschieden, dass eine Nichterhebung der Grunderwerbsteuer gemäß § 7 Abs. 1 GrEStG nicht möglich ist, weil nicht ein Grundstück flächenweise geteilt und den Miteigentümern anteilig zugerechnet worden ist, sondern weil Miteigentumsanteile an mehreren Grundstücken zwischen Miteigentümern getauscht worden sind. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 GrEStG greift nicht ein, wenn der Grundbesitz mehrerer Miteigentümer aus mehreren rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Grundstücken besteht. Nach Ansicht des Finanzgerichts, das sich auf die hierzu ergangene ständige Rechtsprechung bezieht, liegt keine wirtschaftliche Einheit vor, wenn die Grundstücke jederzeit voneinander unabhängig veräußerbar und eigenständig nutzbar sind. Die Aneinanderreihung von Wohnblöcken in großstädtischer Lage reicht alleine nicht aus, um das Bestehen einer wirtschaftlichen Einheit zu bejahen. Der Senat ist der Auffassung, dass trotz der Errichtung der beiden Gebäude im zeitlichen Zusammenhang und nach einem einheitlichen Plan die beiden aneinander liegenden Gebäude dennoch keine wirtschaftliche Einheit darstellen (gegenläufige Auffassung: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19.01.2005 (Az. 7 K 3138/04, EFG 2005, S. 1638, vgl. praxis-forum 12/2005). Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 6/06), über deren Ergebnis wir berichten werden.

7 Abgabenordnung

Verlustfeststellung bei Ablauf der Festsetzungsfrist der Einkommensteuer

Im Fall, welcher dem Urteil des Finanzgerichts Köln (Az. 4 K 2205/02, DStRE 13/2006, S. 795) vom 11.05.2005 zugrunde lag, war streitig, ob die erstmalige Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d EStG möglich sei, obwohl eine Einkommensteuerveranlagung sowohl wegen Festsetzungsverjährung als auch wegen Ablauf der Antragsfrist von zwei Jahren gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG nicht mehr möglich war. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass eine gesonderte Verlustfeststellung auch nach Ablauf der Festsetzungsfrist bzw. der Antragsveranlagungsfrist insoweit zu erfolgen hat, als die gesonderte Verlustfeststellung für eine Steuerfestsetzung von Bedeutung ist, für die die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der gesonderten Feststellung noch nicht abgelaufen ist. Das Gleiche gilt, wenn die gesonderte Feststellung Grundlagenbescheid für einen weiteren Feststellungsbescheid ist.

Ist eine Einkommensteuerveranlagung zum Zwecke der Ermittlung des Verlustabzugs verfahrensrechtlich nicht mehr möglich, so ist der Verlust unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften über die Einkommensermittlung als Nebenrechnung zum Verlustbescheid zu ermitteln. Dabei dürfen Verluste, die nicht auch tatsächlich in anderen Jahren ausgeglichen wurden, den festzustellenden Betrag nicht mindern. Als Grundlage des verbleibenden Verlustabzugs ist eine Saldierung der Einkünfte im Verlustentstehungsjahr unabhängig davon vorzunehmen, ob eine Einkommensteuerveranlagung stattgefunden hat oder nicht. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 25/05), über deren Ausgang wir berichten werden.

8 Private Einkommensteuer

Schuldzinsen für Darlehen zum Erwerb von Anteilen an der Arbeitgeberin

Schuldzinsen für ein Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an der Arbeitgeberin zur Erlangung einer höher dotierten Position sind regelmäßig Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht bei den Einkünften aus unselbstständiger Arbeit. So entschied der BFH in einem Urteil vom 05.04.2006 (Az. IX R 111/00, www.bundesfinanzhof.de). Die Klägerin war Wirtschaftsprüferin bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und erzielte in den Streitjahren 1994 und 1995 Einkünfte aus ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen aus einer Aktienbeteiligung an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Da sie eine Position als Partnerin bei der Gesellschaft anstrebte, war sie arbeitsvertraglich verpflichtet gewesen, diese Aktien zu erwerben. Zu diesem Zweck hatte sie ein Arbeitgeberdarlehen erhalten, das der Finanzierung des Aktienerwerbs diente. Die Aufwendungen für die Schuldzinsen aus diesem Darlehen wollte die Klägerin als Werbungskosten zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit ansetzen. Dies lehnte der BFH mit der Begründung ab, dass der Aufwand durch die angestrebte Gesellschafterstellung und nicht durch den Beruf der Klägerin veranlasst sei. Nur bei negativer Überschussprognose und erkennbar fehlender Einkünfteerzielungsabsicht könnte ausnahmsweise ein Abzug bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit möglich sein.

9 Erbschaftsteuer

Übertragung eines Grundstücks zur Erfüllung einer Pflichtteilschuld als entgeltliches Rechtsgeschäft

Die OFD Münster nimmt in ihrer Verfügung vom 07.06.2006 (Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 12/2006, DB, S. 1293) Bezug auf das BFH-Urteil vom 16.12.2004

(Az. III R 38/00, BStBl. II 2005, S. 554), wonach die Vereinbarung zwischen Pflichtteilberechtigten und Erben, den geschuldeten Geldbetrag durch die Beteiligung des Pflichtteilberechtigten an einer Personengesellschaft abzugelten, unabhängig von der zivilrechtlichen Beurteilung einer Leistung an Erfüllung statt, steuerrechtlich als entgeltliches Rechtsgeschäft zu beurteilen ist. Die OFD Münster betrachtet aufgrund des o.g. Urteils nunmehr ertragsteuerlich auch die Übertragung eines Grundstücks zur Erfüllung einer Pflichtteilschuld, bei dem der Verkehrswert des Grundstücks dem Pflichtteilsanspruch entspricht, als ein entgeltliches Rechtsgeschäft. In der Rechtsfolge erzielt der Erbe einen Veräußerungserlös und der Pflichtteilberechtigte weist in gleicher Höhe Anschaffungskosten auf.

Nacherwerb bei Nießbrauchsbelastetem Vorerwerb

Im vorliegenden Streitfall hatte die Mutter ihrer Tochter ein Grundstück unter Vorbehalt eines lebenslänglichen unentgeltlichen Nießbrauchs geschenkt. Jahre später verzichtete die Mutter weiterhin auf die Rückzahlung eines Darlehens. Das Finanzamt setzte unter Hinzurechnung des Vorerwerbs ohne Berücksichtigung des vereinbarten Nießbrauchs Schenkungsteuer fest. Eine teilweise zinslose Stundung der Steuer nach § 25 Abs. 1 Satz 2 ErbStG lehnte das Finanzamt ab, da die Berechnung der Steuer für den Letzterwerb nach § 14 Abs. 1 ErbStG die Selbstständigkeit der einzelnen Erwerbe unberührt lasse, so dass mangels Belastung des Letzterwerbs auch keine Steuerstundung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 ErbStG Berücksichtigung finden könne. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein argumentierte hingegen, dass die Steuer für den Letzterwerb aufgrund des Abzugsverbots des § 25 Abs. 1 Satz 1 ErbStG um diesen Betrag höher festgesetzt worden sei als bei einem Abzug des Wertes der Belastung durch den Nießbrauch. Dies müsse durch eine entsprechende zinslose Stundung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 ErbStG ausgeglichen werden. Der BFH hat nunmehr mit Urteil vom 08.03.2006 (Az. II R 10/05, www.bundesfinanzhof.de) entschieden, dass bei einer Zusammenrechnung eines nießbrauchsbelasteten Vorerwerbs mit einem nicht belasteten Nacherwerb der Bruttowert des Vorerwerbs sowohl bei der Zusammenrechnung als auch bei der Berechnung nach § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ErbStG abzuziehender Steuer zugrunde zu legen ist. Der BFH führt hierzu aus, dass mit Berücksichtigung von Vorerwerben § 14 Abs. 1 ErbStG lediglich eine besondere Anordnung für die Berechnung der Steuer zutrifft, die für den jeweils letzten Erwerb innerhalb des Zehnjahreszeitraums festzusetzen ist. Weder werden nach Ansicht des BFH die früheren Steuerfestsetzungen mit der Steuerfestsetzung für den letzten Erwerb zusammengefasst, noch werden die einzelnen Erwerbe bei der Zusammenrechnung nach § 14 ErbStG zu einem einheitlichen Erwerb verbunden. Liegen daher beim Letzterwerb selbst die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 ErbStG nicht vor, scheidet eine Steuerstundung aus, auch dann, wenn die Belastung des Vorerwerbs bei Entstehen der Steuer für den Letzterwerb noch nicht erloschen ist und dies zu einer höheren Steuer für den Letzterwerb führt als bei einer Berücksichtigung der Belastung des Vorerwerbs.

Grundstücksschenkung unter Nießbrauchsvorbehalt bei später entgeltlicher Nießbrauchsablösung

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 14.03.2006 (Az. 9 K 4735/05, EFG 2006, S. 912) entschieden, dass eine Grundstücksschenkung unter Vorbehalt eines lebenslänglichen unentgeltlichen Nießbrauchsrechtes zu Gunsten des Schenkers auch dann nach § 14 ErbStG als Vorerwerb im Rahmen der nachfolgenden Erbschaftsteuerveranlagung zu berücksichtigen ist, wenn der Grundstückserwerber und spätere Alleinerbe das Nießbrauchsrecht des Schenkers (Erblassers) vor dem Tod gegen Zahlung einer dem Verkehrswert entsprechenden Abfindung abgelöst hat. Nach Ansicht des erkennenden Senats sei eine Saldierung der Rechtsgeschäfte (Schenkung und Ablösung) nicht möglich, da es sich bei der im ErbSt-Recht gebotenen zivilrechtlichen Betrachtungsweise um zwei verschiedene Rechtsgeschäfte handele. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 34/06), über deren Ergebnis wir berichten werden.

IV Veranstaltungen

Gründungsfeier des Turkish Desk

Duisburg: 07.09.2006
 Kontakt: Ingrid Mühlmann/
 Deniz Güner, Tel +49 211 8772-2516

US-German Tax Update

München: 14.09.2006
 Kontakt: Lil Albert, Tel +49 89 29036-8805

18. Immobilienwirtschaftliche Fachtagung

Wiesbaden: 28./29.09.2006
 Kontakt: Claudia Zander-Krach, Tel +49 911 23074-9

Steuerlich attraktive Standorte – Chancen und Risiken der Nutzung von Auslandsgesellschaften

Frankfurt: 29.09.2006
 Kontakt: Lolita Blankenstein, Tel +49 89 29036-8860

The Breakfast Series – Seminarreihe zu steuerlichen Fragen

Frankfurt: 04.10.2006/06.12.2006
 Kontakt: Ebru Özüaydin, Tel +49 69 75695-6263

Forum Sozialwirtschaft

München: 12.10.2006
 Kontakt: Angela Reschmeier/
 Gabriele Maurer, Tel +49 89 29036-8168

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel

München: 21.11.2006
 Kontakt: Lolita Blankenstein, Tel +49 89 29036-8860
 Hannover: 22.11.2006
 Kontakt: Alexandra Hoppe, Tel +49 511 3023-204
 Stuttgart: 28.11.2006
 Kontakt: Veronika Kurz, Tel +49 711 16554-7179
 Nürnberg: 29.11.2006
 Kontakt: Antje Mass, Tel +49 911 23074-33
 Hamburg: 29.11.2006
 Kontakt: Stefanie Krampe, Tel +49 40 32080-4518
 Leipzig: 30.11.2006
 Kontakt: Sabine Neubert, Tel +49 341 9927-031
 Frankfurt: 5.12.2006
 Kontakt: Dania Hussain, Tel +49 69 75695-6302

V Fristen

Umsatzsteuer (Monatszahler): 10.08.2006
Lohnsteuer (Monatszahler): 10.08.2006
Gewerbsteuer: 15.08.2006
Grundsteuer: 15.08.2006

Sie möchten das praxis-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten? Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an: praxis-forum@deloitte.de

10719 Berlin

Kurfürstendamm 23
Tel +49 30 25468-01

01097 Dresden

Theresienstraße 29
Tel +49 351 81101-0

40476 Düsseldorf

Schwannstraße 6
Tel +49 211 8772-01

99084 Erfurt

Anger 81
Tel +49 361 65496-0

60486 Frankfurt am Main

Franklinstraße 50
Tel +49 69 75695-01

Consulting:

Franklinstraße 46–48
Tel +49 69 97137-0

85354 Freising

Weihenstephaner Berg 4
Tel +49 8161 51-0

06108 Halle (Saale)

Bornknechtstraße 5
Tel +49 345 2199-0

20355 Hamburg

Hanse-Forum
Axel-Springer-Platz 3
Tel +49 40 32080-0

30159 Hannover

Georgstraße 52
Tel +49 511 3023-0

Consulting:

Theaterstraße 15
Tel +49 511 93636-0

04317 Leipzig

Seemannstraße 8
Tel +49 341 992-7000

39104 Magdeburg

Hasselbachplatz 3
Tel +49 391 56873-0

68161 Mannheim

Q 5, 22
Tel +49 621 15901-0

81669 München

Rosenheimer Platz 4
Tel +49 89 29036-0

90482 Nürnberg

Business Tower
Ostendstraße 100
Tel +49 911 23074-0

70597 Stuttgart

Löffelstraße 42
Tel +49 711 16554-01

69190 Walldorf

Altrottstraße 31
Tel +49 6227 7332-60

2220 Luxembourg

560, rue de Neudorf
Tel +352 450188-1

Redaktion: Johannes Huken, Martin Temme

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2006 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.